

Verfassungsjubiläen und Grund-/Menschenrechtsjubiläen – Ein (Aus-)Blick auf die Jahre 2018/2019 als historischer Rückblick

Teil 2: Grund-/Menschenrechtsjubiläen*

Von Akad. Mitarbeiter **Marcel Jäkel**, Heidelberg**

Der Beitrag knüpft an den ersten Teil an, welcher die zentralen „Verfassungsjubiläen“ der Jahre 2018/2019 betrachtet hat. Im Folgenden stehen nunmehr die in vielfacher Hinsicht oftmals untrennbar mit der Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit verbundenen zentralen Grund- bzw. Menschenrechtsentwicklungen im Fokus, welche in den Jahren 2018/2019 ebenfalls zahlreiche runde Jahrestage zu verzeichnen haben.

II. Grund- und Menschenrechtsjubiläen

Die aufgezeigten verfassungshistorischen Jubiläen sind in vielfacher Hinsicht untrennbar mit der Entwicklung moderner Grund- und Menschenrechte verbunden, steht doch die Herausbildung von Grundrechten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bürgerlichen Verfassungsstaat der Moderne.¹ Aufgrund dieser historischen Verknüpfung sollen an dieser Stelle auch die grund- bzw. menschenrechtlichen² Jubiläen des aktuellen und kommenden Jahres nähere Betrachtung finden.

1. England, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika

Dies beginnt bereits mit den ältesten vorliegend betrachteten Jubiläen, welche nicht in der deutschen, sondern vielmehr in der englischen Verfassungstradition verankert sind und jeweils einen Meilenstein auf dem Weg der grundrechtlichen und rechtstaatlichen Entwicklung markieren. Die Rede ist neben der „Petition of Right“ des Jahres 1628, deren Erhebung sich in diesem Jahr zum 390. Mal jährt, zum einen vom Habeas Corpus Act des Jahres 1679, dessen Erlass im kommenden Jahr den 340. Jahrestag feiert, und zum anderen von der englischen „Bill of Rights“ des Jahres 1689, welche im kommenden Jahr den 330. Jahrestag feiert. Die „Petition of Right“ knüpft ihrerseits mit der „Magna Charta Libertatum“ des Jahres 1215 an eine noch ältere Rechtsgewährleistung an. Da der englische König Karl I. die alten „ererbten“ Rechte der Magna Charta in vielen Punkten missachtet hatte, erhob das Parlament im Jahr 1628 Beschwerde gegen den Monarchen um eben jene alten Rechte zu schützen und zu bekräftigen. Während der „Habeas Corpus Act“ als wesentliches

Element der Freiheit der Person vor allem Garantien gegen willkürliche Verhaftungen bereithielt, enthielt die „Bill of Rights“ neben einigen justiziellen Garantien u.a. ein jedermann zustehendes Petitionsrecht, sicherte allerdings in erster Linie die Rechte des Parlaments, nicht aber die des Bürgers.³ Diese Dokumente enthielten allerdings noch keine umfassenden Gewährleistungen von Menschenrechten. Soweit zu dieser Zeit von persönlichen Rechten die Rede ist, handelt es sich vielmehr regelmäßig um bloße Standesprivilegien.⁴ Zudem erfolgten auch diese Verbürgungen nicht durch (Verfassungs-)Gesetz, sondern vielmehr durch einen „Vertrag“ mit dem Monarchen, welcher dessen Herrschaftsmacht begrenzte.⁵ Allerdings markieren die Dokumente den Beginn derjenigen Epoche, in der sich die Idee allgemeiner Freiheitsrechte entscheidend Bahn brechen konnte⁶ und sie zeigen auf, dass anfangs nur sehr rudimentäre Bindungen absoluter Herrschaftsmacht die Basis umfassender Freiheitsentwicklungen bilden können.⁷ Während diese frühen Vorreiter mithin einen zentralen Ausgangspunkt der Grundrechtsentwicklung markieren, allerdings noch recht weit entfernt von einer Verbürgung wirksamer Grund- bzw. Menschenrechte stehen, markieren die nächsten beiden sich jährenden Ereignisse hingegen schon einen entscheidenden Ausgangspunkt einer tatsächlichen Grundrechtstradition. Die Rede ist zum einen von der amerikanischen „Federal Bill of Rights“ des Jahres 1789 und zum anderen von der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte („Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“) ebenfalls aus dem Jahr 1789, welche im Jahr 2019 jeweils ihren 230. Jahrestag feiern.

Die amerikanische „Federal Bill of Rights“ vom 25.9. 1789 wurde genau 100 Jahre nach ihrem englischen Namensvetter des Jahres 1689 (und mehr als ein Jahrzehnt nach der „Virginia Bill of Rights“ – der ersten verfassungsrechtlichen

* Fortsetzung von Jäkel, ZJS 2018, 207.

** Der Autor ist Akad. Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dort tätig am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Martin Borowski).

¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht, Bd. 2, 33. Aufl. 2017, Rn. 19; Vgl. auch Stern, in: Müller (Hrsg.), Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, 1982, S. 197 ff.

² Vgl. zur begrifflichen Unterscheidung und Kategorisierung der Grund- und Menschenrechte nur Alexy, in: Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, 1999, S. 525 f.

³ Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, Rn. 3; Eingehend zur Habeas-Corpus-Akte Riedel, EuGRZ 1980, 192 ff.; Eingehend zur Bill of Rights Schwoerer, The Declaration of Rights, 1689, 1981.

⁴ Vgl. Hofmann, NJW 1989, 3177 (3178).

⁵ Vgl. Maurer, JZ 1999, 689.

⁶ Ihren philosophischen Interpreten fand die Idee zu dieser Zeit neben John Milton, Thomas Hobbes und Edward Coke insbesondere in John Locke, welcher in seinem 1689 erschienenen Werk „Two Treatises of Government“ nicht nur eine Theorie der Gewaltenteilung, sondern auch seine Lehre von originären und unveräußerlichen Freiheitsrechten entwickelte, hierzu näher Stern, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. 1, 2004, § 1 Rn. 18 ff.; Stern, Staatsrecht Bd. 3/1, 1988, S. 75 ff.

⁷ Vgl. Riedel, EuGRZ 1980, 192 (199).

Verankerung eines neuzeitlichen Grundrechtskatalogs⁸) vom amerikanischen Kongress beschlossen. Sie trat allerdings nach abgeschlossener Ratifikation erst im Jahr 1791 in Kraft. Sie besteht aus den ersten zehn Zusatzartikeln (sog. amendments) zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, welche im kommenden Jahr ebenfalls das 230. Jubiläum ihres Inkrafttretens feiert und selbst zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung im Jahr 1787 noch keinen Grundrechtsteil enthielt.⁹ Erst durch die „Federal Bill of Rights“ wurden diese mithin in die Bundesverfassung eingeführt.

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte („Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“) vom 26.8.1789 stellt sodann das wohl berühmteste Dokument der modernen Menschenrechtsgeschichte dar.¹⁰ Sie enthält als individualistisch geprägte Rechteerklärung bis auf wenige Ausnahmen¹¹ bereits sämtliche Grundrechte, die dem modernen Staat entgegengesetzt werden können, d.h. die Gleichheit der Menschen, die allgemeine Handlungsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch die Gewissens- und Religionsfreiheit und die Bekräftigung des Eigentums.¹² Sie wurde von der französischen Nationalversammlung nach heftigen Debatten erlassen und gab nicht nur der Umwälzung der sozialen und geistigen Verhältnisse, sondern auch des staatsrechtlichen, gegen die absolute Monarchie gerichteten, Umsturzes nachdrücklichen Ausdruck.¹³ Insofern stellt sie den Gedanken der Gleichheit (égalité) unter Reflektion des spezifisch europäischen Problems der überkommenen politisch-sozialen Ordnung deutlich stärker in den Vordergrund als die zum Vorbild herangezogenen amerikanischen Rechteerklärungen.¹⁴ Die großen Parolen der Französischen Revolution „liberté, égalité, fraternité“ (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) sind über ihren Moment hinweg zentrale Begriffe des universellen Grundrechtsverständnisses geblieben. Noch heute werden Grundrechte regelmäßig in Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte eingeteilt und auch die Brüderlichkeit (fraternité) ist unter dem Aspekt der Sozialstaatlichkeit bzw. Solidarität verschiedentlich zu näherer Konkretisierung und Entfaltung gelangt.¹⁵ Dies trägt auch ganz dem Geiste ihrer Proklamation Rechnung; die Mehrheit der französischen Nationalversammlung war von nicht weniger überzeugt als davon, „Wahrheiten für alle Zeiten und für alle Länder“ zu

verkünden.¹⁶ Die Erklärung selbst ist später der Verfassung von 1791 als Präambel vorangestellt und so zu deren Bestandteil gemacht worden. Noch heute findet sie im geltenden französischen Verfassungsrecht Erwähnung in der Präambel der französischen Verfassung vom 4.10.1958. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte markiert mithin bereits einen entscheidenden Ausgangspunkt einer tatsächlichen modernen Grundrechtstradition. Zu beachten ist aber auch, dass die Erklärung anders als heutige moderne Grund- und Menschenrechtskataloge noch viel zu abstrakt formuliert war um etwa als gerichtlicher Entscheidungsmaßstab im konkreten Fall herangezogen zu werden; ihre entscheidende Bedeutung lag und liegt mithin vielmehr in ihrer politischen Kraft und Ausstrahlungswirkung.¹⁷

2. Entwicklung der Grundrechtstradition in Deutschland

Die deutsche Grundrechtstradition steht den angelsächsischen und französischen Entwicklungen zeitlich um einiges nach.¹⁸ Sieht man von den frühkonstitutionellen Ansätzen einiger (süddeutscher) Einzelstaaten einmal ab, nimmt die grundrechtliche Tradition in Deutschland ihren Ursprung erst in den Entwicklungen der Paulskirchenjahre 1848/1849. Insbesondere die große Gesetzgebungskodifikation des ausgehenden 18. Jahrhunderts, das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794 (PrALR), enthielt keinen Grund- bzw. Menschenrechtskatalog.¹⁹

a) Frühkonstitutionelle Grundrechtskataloge der Länder

Bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts kommt es in den deutschen Ländern teilweise zur Erarbeitung einer Reihe von Verfassungsentwürfen mit integriertem „Grundrechtsteil“.²⁰ Erst die frühkonstitutionellen Verfassungsdokumente des Vormärz setzen diese Entwurfsinhalte allerdings sodann auch um. Sowohl die Bayerische Verfassung vom 26.5.1818, als auch die Badische Verfassung vom 22.8.1818 und die Württembergische Verfassung vom 25.9.1819 enthielten (weithin

⁸ Hierzu eingehend *Adams*, Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit: Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution, 1973, S. 19 ff.

⁹ Vgl. *Württemberg*, in: Merten/Papier (Fn. 6), § 2 Rn. 6.

¹⁰ Eingehend hierzu *Samwer*, Die Französische Erklärung der Menschen und Bürgerrechte, 1970.

¹¹ Vgl. insbesondere zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit *Hofmann*, NJW 1989, 3177 (3180 f.)

¹² Vgl. *Hofmann*, NJW 1989, 3177 (3180 f.)

¹³ Vgl. *Hofmann*, NJW 1989, 3177 (3179 f.); *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 7 ff.

¹⁴ *Wahl*, Der Staat 1979, 321 (322).

¹⁵ Vgl. etwa Titel IV der GRCh.

¹⁶ *Hofmann*, NJW 1989, 3177 (3182); *Kühne*, in: Merten/Papier (Fn. 6), § 3 Rn. 10; vgl. auch den Nachweis bei *Samwer*, (Fn. 10), S. 161.

¹⁷ Vgl. *Wahl*, Der Staat 1979, 321 (327); *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 8 ff.; *Martin Kriele* bescheinigte daher den Franzosen, dass sie der Welt die Menschenrechte schenkten, die Amerikaner hingegen „bloß“ Grundrechte, vgl. *Kriele*, in: Achterberg (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 70. Geburtstag, 1973, S. 191.

¹⁸ Obgleich dies für die geistesgeschichtliche Menschenrechtstradition freilich nicht gilt. Nicht zuletzt bildeten etwa die Schriften von Denkern wie *Samuel Pufendorf* eine der Quellen für die amerikanischen Rechteerklärungen, vgl. zur historischen und geistesgeschichtlichen Idee und Entwicklung der Menschenrechte *Stern* (Fn. 6), § 1.

¹⁹ Vgl. *Stern* (Fn. 6), § 1 Rn. 30; Zu den nur „stiefmütterlich“ gewürdigten Freiheitsrechten im PrALR *Merten*, in: Ebel (Hrsg.), Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat, 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 1995, S. 131 ff.; sowie *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 11 f.

²⁰ Hierzu *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 13 f.

übereinstimmende) sog. „staatsbürgerliche Rechte“.²¹ Eben jene Bezeichnung, welche bewusst den universellen Begriff der Grund- bzw. Menschenrechte meidet, verdeutlicht jedoch bereits, dass die „Grundrechtskataloge“ in diesen Verfassungswerken – anders als insbesondere im Fall der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte – weder gesellschaftliche noch staatsrechtliche Umwälzungen, sondern vielmehr lediglich „defensive“ Modernisierungen aus Gründen der Staatsräson bezweckten.²² Von den westlichen Vorbildern blieben die Rechte der frühkonstitutionellen deutschen Verfassungen – trotz teilweise gleichlautenden Wortlauts – in der Realität und Wirkung mithin noch weit entfernt.²³ Zumindest aber hatte die Positivierung der Grundrechte, aufgrund ihrer prinzipiellen Anerkennung der Rechte des Einzelnen, eine richtungsweisende Bedeutung für die Entwicklung und Gestaltung des deutschen Verfassungsstaates sowie für die Entstehung einer Grundrechtsdogmatik.²⁴

b) „Grundrechte des Deutschen Volkes“ und Frankfurter Reichsverfassung

In gesamtdeutscher Hinsicht hält sodann erstmals das Ende des aktuellen Jahres aus grundrechtsgeschichtlicher Sicht einen besonderen Jahrestag bereit. Am 27.12. jährt sich die Verabschiedung der „Grundrechte des deutschen Volkes“²⁵ des Jahres 1848 zum 170. Mal. Während die Verfassungsberatungen der Paulskirche zu jener Zeit zwar schon vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen waren, wurde mit dem Grundrechtskatalog ein zentraler Bestandteil der späteren „Paulskirchenverfassung“ bereits vorab als Reichsgesetzgebungsakt erlassen. Erlassen wurde hierbei ein Grundrechtsstandard, der in den Rechteerklärungen der amerikanischen und französischen Revolutionen zwar sein Vorbild fand, den als zu eng empfundenen Individualismus der französischen Menschenrechte allerdings überwinden und den auf Landesebene bereits teilweise anzutreffenden Schutz der Grundrechte

zu einem System der deutschen Grundrechte ausbauen wollte.²⁶ Gegenüber den frühkonstitutionellen „Grundrechtskatalogen“ auf Landesebene betonten die Grundrechte des deutschen Volkes nun aber – schon ihrem Namen nach – nachdrücklich den Gedanken der Volkssouveränität gegenüber dem vormaligen monarchischen Faktor.²⁷ Insofern vollzog auch Deutschland mit den Grundrechten der Paulskirche nunmehr den Anschluss an die großen westlichen Verfassungssysteme.²⁸

Die Grundrechtsverbürgungen der Paulskirche befanden sich dabei im Einklang mit den geistigen und sozialen Grundwerten jener Zeit, welche sich von bürgerlicher Freiheits- und Rechtsgesinnung bestimmt zeigten und den Gegensatz von Staat und Gesellschaft durch Einfügung der in ihren Freiheiten gesicherte Gesellschaft in den Staat zu überwinden suchten.²⁹ Den Umständen der Zeit entsprechend ging es den Frankfurter Grundrechten primär um den Schutz bestimmter Positionen, (noch) nicht um einen generellen und nahezu lückenlosen Grundrechtsschutz, wie ihn das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG und dessen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht mit sich gebracht hat.³⁰ Das Grundrechtsgesetz sah ferner vor, dass die Grundrechte die Verwaltung, die Rechtsprechung und auch die Gesetzgebung banden, wodurch es die Befugnisse eines Staates einschränkte, welcher noch gar nicht existierte.³¹ Allerdings waren die Grundrechte nach amerikanischem Muster nicht allein als Schranken gegen die künftige Reichsgewalt, sondern auch als solche gegen die bereits bestehende Staatsgewalt der Länder gedacht.³² Aufgrund seines Charakters als Reichsgesetzgebungsakt, und dem damit einhergehenden Einbruch in die Autonomie der Länder, bestand allerdings von Beginn an Streit über die Verbindlichkeit des Grundrechtsgesetzes.³³ Die meisten der deutschen Einzelstaaten – von denen nicht alle bereit waren, die ihnen durch die Reichsgesetzgebung auferlegten Schranken anzuerkennen – publizierten das Grundrechtsgesetz oder erkannten es jedenfalls (ohne explizite Publikation) an.³⁴ Die größeren hingegen, wie Österreich, Preußen, Bayern und Hannover, lehnten es ab und publizierten es auch nicht, was zwar rechtlich gesehen für die Gültigkeit des Reichsgesetzes unerheblich war, in der Realität aber dazu führte, dass sich die Grundrechte gegen den Willen eines Staates faktisch nicht durchsetzen konnten.³⁵ Die Aufnahme der Garantien des Grundrechtsgesetzes in die Paulskirchenverfassung im

²¹ *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 19; Eingehend zu den einzelnen Rechten *Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, 2005, insb. S. 186 ff.

²² *Hofmann*, NJW 1989, 3177 (3178) m.w.N.; *Maurer*, JZ 1999, 689 (691); vgl. allerdings ferner *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 23 f. und 48 ff., dort auch zu den sehr unterschiedlichen vormärzlichen Staats- und Grundrechtstheorien.

²³ Eingehend *Wahl*, Der Staat 1979, 321 ff. sowie *Scheuner*, in: Forstthoff/Weber/Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973, 1973, S. 139 ff.

²⁴ Vgl. *Wahl*, Der Staat 1979, 321 (329 ff.), welcher aber auch auf die Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Effektuierung der Grundrechte verweist und sie als „potentielles Recht“ charakterisiert, vgl. *Wahl*, Der Staat 1979, 321 (338); vgl. ferner *Württemberg* (Fn. 9), § 2 Rn. 54 und 75 ff.; *Maurer*, JZ 1999, 689 (691).

²⁵ Abgedruckt bei *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 3. Aufl. 1978, Nr. 108 S. 375 ff.; Eingehend hierzu *Franke*, Das Wesen der Grundrechte von 1848/1849 im System der Entwicklung der Menschen- und Grundrechte, 1970, S. 47.

²⁶ Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, 3. Aufl. 1988, S. 774 und S. 776; *Kühne* (Fn. 16), § 3 Rn. 12.

²⁷ Vgl. *Wahl*, Der Staat 1979, 321 (340).

²⁸ *Huber* (Fn. 26), S. 776.

²⁹ So *Laufs*, JuS 1998, 385 (390 f.).

³⁰ *Kühne* (Fn. 16), § 3 Rn. 12; Näher zur Freiheitsdimension des Grundgesetzes unter II. 2. e).

³¹ Vgl. *Menger*, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit: eine Einführung in die Grundlagen, 8. Aufl. 1993, Rn. 269.

³² *Huber* (Fn. 26), S. 775; *Kühne* (Fn. 16), § 3 Rn. 31.

³³ Eingehend *Huber* (Fn. 26), S. 782 f.

³⁴ *Huber* (Fn. 26), S. 782 f.

³⁵ Vgl. *Huber* (Fn. 26), S. 782.

Jahr 1849 (Abschnitt IV, §§ 130–189 FRV) führte den im vorab veröffentlichten Reichsgesetz verwandten Begriff der „Grundrechte“ sodann erstmals in eine Verfassung ein.³⁶ Nach der Niederschlagung der Revolution im Jahr 1849 und der Wiederherstellung des Deutschen Bundes hob die reaktivierte Bundesversammlung die Grundrechte allerdings per gesondertem Beschluss vom 23.8.1851 förmlich wieder auf und erklärte sie somit ausdrücklich für ungültig, damit auch letzte Zweifel an ihrer (Fort-)Geltung beseitigt waren.³⁷

c) Konstitutioneller Entwicklungsstopp

Das nächste „Kapitel“ auf dem Weg der Grundrechtsjubiläen bildet sodann, jedenfalls dem äußeren Erscheinen nach, die Preußische Verfassungsurkunde, welche bereits im Laufe der Märzrevolution am 5.12.1848 vom Preußischen König oktroyiert und am 31.1.1850 in revidierter Form erneut erlassen wurde. Eigentlich ist jedoch mit dem Scheitern der Revolution der Jahre 1848/1849 ein Stillstand bzw. gar eine Revision der grundrechtlichen Entwicklung in Deutschland festzustellen.³⁸ Kennzeichnend hierfür sind Grundrechtsstreichungen, Schutzbereichsverkürzungen sowie die Vervielfältigung von Gesetzesvorbehalten.³⁹ Die Preußische Verfassungsurkunde hielt in ihrem Titel II mit den „Rechten der Preußen“ zwar ebenfalls klassische Grundrechte bereit; ihr Grundrechtskatalog war jedoch nicht das Ergebnis einer bürgerlichen Revolution, sondern Gegenstand eines „Oktrois“ des Monarchen.⁴⁰ Ziel der Verbürgung war es allen voran die nationaldemokratische, bürgerliche Bewegung durch Zugeständnisse in ihrem revolutionären Potential abzuschwächen.⁴¹ Die Preußische Verfassungsurkunde hat damit die Idee allgemeiner und angeborener Menschenrechte in eine Idee staatlich verliehener Bürgerrechte gewandelt.⁴²

Sowohl die Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867) als auch die (Bismarcksche) Reichsverfassung (1871) verzichteten sodann gänzlich auf einen Grundrechtsteil; entsprechende parlamentarische Anträge für eine Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung blieben erfolglos.⁴³ Dies hatte seine Gründe nicht zuletzt darin, dass die staatliche Einheit als vorrangig vor der Freiheit angesehen wurde, die Verfassungsberatungen daher nicht wegen Meinungsverschiedenheiten um die Grundrechte unnötig verzögert werden sollten.⁴⁴ Eine gänzlich „grundrechtslose“ Zeit war es indes nicht,

allerdings richtete sich der grundrechtliche Schutz des Einzelnen zu jener Zeit alleine nach den jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Regelungen sowie der im Geiste der Zeit ausgeübten Gesetzgebung, d.h. den einfachen Gesetzen.⁴⁵

d) Weimarer Grundrechtskatalog

Erst die Weimarer Reichsverfassung (im folgenden WRV; vgl. insb. Art. 109 ff. WRV) enthielt sodann einen für ganz Deutschland geltenden, und in der deutschen Verfassungsgeschichte zugleich am weitesten ausgedehnten Grundrechtskatalog, welcher neben staatsbürgerlichen Rechten sowohl Freiheits- und Gleichheitsrechte als auch soziale und wirtschaftliche Grundrechten bereithielt und damit einen bemerkenswerten Versuch der Fortschreibung des nationalen Erbes von 1848/1849 zu einem umfassenden Grundrechtsschutz darstellte.⁴⁶ Der weite Umfang des Katalogs fand seinen Grund nicht zuletzt in dem Umstand, dass die Weimarer Nationalversammlung sich hinsichtlich des Grundrechtsstandards nicht mehr allein mit der alten westlichen, sondern nunmehr auch mit den neuen östlichen Theorien und Antworten auf zentrale Probleme der Zeit auseinandersetzen musste; insbesondere verlangte die „soziale Frage“ nach einer Antwort.⁴⁷ Bereits drei Tage nach der Proklamation der Republik erfolgte am 12.11.1918 der sog. „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk“, welcher mit der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, der Meinungsfreiheit sowie der Religionsfreiheit und der Gleichheit der Wahl bereits fundamentale Freiheiten der neuen Republik proklamierte.⁴⁸ Zu Beginn stand dabei nicht selten ein „Grundrechtsoptimismus“ welcher allerdings recht schnell wieder verflog.⁴⁹

Obleich der Grundrechtskatalog der WRV formell umfangreicher war als etwa derjenige des Grundgesetzes, ist zu beachten, dass das für die tatsächliche Wirkung der in ihm enthaltenen Rechte bei weitem nicht galt. Dies hat seine Ursache unter anderem in der Tatsache, dass sich die Vielzahl der in der WRV garantierten Grundrechte in ihrem Wirkungsgrad teilweise erheblich unterschieden. So wurde unterschieden zwischen solchen Rechten, die unmittelbar und aktuell galten, und solchen, die nur Richtlinien für die künftige Gesetzgebung enthielten; wenn sie nicht gar gänzlich als rechtlich bedeutungslose „Programmsätze“ abqualifiziert wurden.⁵⁰

³⁶ Vgl. Kühne (Fn. 16), § 3 Rn. 3 ff.; Kühne, NJW 1998, 1513 (1516).

³⁷ Vgl. Wahl, Der Staat 1979, 321 (322). Maurer, JZ 1999, 689 (691 f.).

³⁸ Vgl. auch Kingreen/Poscher (Fn. 1), Rn. 31.

³⁹ Kühne (Fn. 16), § 3 Rn. 63.

⁴⁰ Kingreen/Poscher (Fn. 1), Rn. 31; Wahl, Der Staat 1979, 321 (323); Relativierend Maurer, JZ 1999, 689 (690).

⁴¹ Maurer, JZ 1999, 689 (690).

⁴² Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, 2. Aufl. 1970, S. 101.

⁴³ Kühne (Fn. 16), § 3 Rn. 77 f., dort auch zur „ansatzweisen“ bzw. „versteckten“ Aufnahme einiger grundrechtlicher Bestimmungen in die Reichsverfassung von 1871.

⁴⁴ Vgl. Wahl, Der Staat 1979, 321 (341).

⁴⁵ Vgl. Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), 2008, Rn. 2067; eingehend ferner E. R. Huber, in: Ehmke (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, 1973, S. 163 ff.

⁴⁶ Obleich dieses Erbe aufgrund der Herabsetzung der Acht- und vierziger-Revolution in der Weimarer Zeit trotz teilweise wortgleicher Übernahme von Grundrechtsbestimmungen nicht immer direkter Anknüpfungspunkt war, vgl. hierzu Kingreen/Poscher (Fn. 1), Rn. 38; Hofmann, NJW 1989, 3177 (3179); Kühne (Fn. 16), § 3 Rn. 7.

⁴⁷ Hofmann, NJW 1989, 3177 (3179); Dreier, in: Merten/Papier (Fn. 6), § 4 Rn. 10.

⁴⁸ Vgl. Gusy, ZNR 1993, 163.

⁴⁹ Vgl. Gusy, ZNR 1993, 163 f.

⁵⁰ Schneider, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 3. Aufl. 2003, § 5 Rn. 34; Ferner Dreier

Die Kategorisierung der Rechte sowie die Grundrechtsbindung der Gesetzgebung und ihre Kontrolle durch die Gerichte entwickelte sich zu den strittigsten Fragestellungen der Weimarer Zeit.⁵¹ Aufgrund der Tatsache, dass sich die Judikative nicht in der Position sah, die Erfüllung der legislativen Gesetzaufträge wirksam zu überprüfen, rückten in das Zentrum der Weimarer Grundrechtsrechtsprechung insbesondere die als Abwehrrechte unmittelbar anwendbaren und unstrittigen Garantien.⁵² Zu beachten ist allerdings, dass nicht zuletzt auch zahlreiche dieser Abwehrrechte der WRV unter dem Vorbehalt näherer gesetzlicher Regelung oder unter dem Vorbehalt eines sie einschränkenden einfachen Gesetzes standen.⁵³ Heute bekannte sog. „Schranken-Schranken“ existierten mithin nicht bzw. allenfalls dem Ansatz⁵⁴ nach. Weder die Dogmatik eines „Wesensgehalts“, noch diejenige des heutzutage zentralen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit waren in Judikatur und Literatur anerkannt.⁵⁵ Die Tatsache, dass die Weimarer Grundrechte in der Realität nicht die Wirkungskraft entfaltet haben, die den Grundrechten heute unter dem Grundgesetz zukommt, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Weimarer Zeit wesentliche Weichenstellungen für deutsche Grundrechtstradition gesetzt hat. Insbesondere auf dem Gebiet der Verfassungs- und Grundrechtstheorie war Weimar eine „Inkubationszeit“, welche ein breites Spektrum an Neuentdeckungen und bleibenden Weichenstellungen bereithielt.⁵⁶

Der sodann in Weimar seinen Anfang nehmende harte Schnitt des einmaligen Systembruchs der Verfassungs- und Gesellschaftsentwicklung in der NS-Zeit wurde schon erwähnt und findet sich auch und insbesondere im Bereich der Grundrechtsentwicklung bzw. Grundrechtsvernichtung⁵⁷ wieder. Der Großteil der Grundrechte wurde durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat „bis auf weiteres“ außer Kraft gesetzt; die übrigen wurden ignoriert. Es war die Zeit der impliziten Aushöhlung und expliziten Negation der Grundrechte und ihres individualistischen Grundgedankens im Wege der Schaffung eines Systems der Volksgemeinschaft und einer Ideologie der völkischen Dominanz, welche(s) keinen Platz für freiheitliches und egalitäres Gedankengut vorsah.⁵⁸

e) Grundrechtskatalog des Grundgesetzes

Insbesondere dem angedeuteten heterogenen Charakter an Grundrechten (und auch -pflichten) in der Weimarer Zeit hat das Grundgesetz sodann eine deutliche Absage erteilt. Das Grundgesetz, darüber bestand schnell Einigkeit, solle ausschließlich und explizit „echte“ Grundrechte verbürgen, d.h. subjektive und durchsetzbare Rechte des Einzelnen.⁵⁹ Unklare Differenzierungen wie im „Grundrechtslaboratorium Weimar“⁶⁰ sollte es nicht mehr geben. In klarer und knapper Sprache schreibt daher das Grundgesetz in den Art. 1–19 GG (sowie den später in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG benannten Artikeln) klassische⁶¹ Freiheits- und Gleichheitsrechte fest. Als Vorbilder dienten dabei neben den Vorschriften der WRV – vermittelt über die Grundrechte der Paulskirchenverfassung – in nicht unerheblichem Umfang auch die Vorschriften der verschiedenen Landesverfassungen, welche bereits in den Jahren 1946/1947 in vielen deutschen Ländern ihrerseits als Reaktion auf die Mängel wie auch positiven Ansätze des Weimarer Grundrechtskataloges erlassen wurden.⁶² Als ausdrückliche Lehre der strittigen Weimarer Grundrechtsdogmatik wurde schon im Rahmen der Beratungen des Herrenchiemseer-Verfassungskonvents die Entscheidung getroffen, die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG (mit gewissen zeitlichen und räumlichen Abstrichen⁶³) als unmittelbar verbindlich zu kennzeichnen und sie damit – unabhängig von gesetzgeberischer Ausgestaltung und Umsetzung – als gerichtlich durchsetzbar festzugeschreiben.⁶⁴ Neben dieser, den besonderen Freiheits- und Gleichheitsrechten des Grundgesetzes vorausgehenden Klarstellung, traf der Verfassungsgeber in Art. 1 GG noch weitere zentrale Aussagen für die künftige „Grundrechtsrepublik“⁶⁵. An die Spitze des Verfassungstextes setzte der Parlamentarische Rat neben der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) als oberstem Konstitutionsprinzip das Bekenntnis zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (Art. 1 Abs. 2 GG). Von freiheitssichernder Bedeutung für die Grundrechte war schließlich insbesondere auch der Umstand, dass der Parlamentarische Rat die noch vom Herrenchiemsee-Entwurf (vgl. Art. 21 Abs. 3, Abs. 4) getragene Gefahr der grundrechtlichen Aushöhlung bannte, die Grundrechte lediglich an einen unspezifischen Vorbehalt der Rechtsordnung sowie der Sicherheit, Sittlichkeit und Gesund-

(Fn. 47), § 4 Rn. 13; vgl. insb. zur Umsetzung der zahlreichen Gesetzaufträge auch Gusy, ZNR 1993, 163 (168 f., 171 ff.).

⁵¹ Maurer, JZ 1999, 689 (692); Vgl. ferner hierzu Dreier (Fn. 47), § 4 Rn. 12 ff. u. Rn. 38 ff.

⁵² Gusy, ZNR 1993, 163 (176).

⁵³ Schneider, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 50), § 5 Rn. 34.

⁵⁴ Zu den Ansätzen Dreier (Fn. 47), § 4 Rn. 33 ff.

⁵⁵ Vgl. v. Lewinski, JuS 2009, 505 (508).

⁵⁶ Wahl/Rottmann, in: Conze/M.R. Lepsius (Hrsg.), Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland: Beiträge zum Kontinuitätsproblem, 1983, S. 356; Dreier (Fn. 47), § 4 Rn. 51.

⁵⁷ Dreier (Fn. 47), § 4 Rn. 54 ff.

⁵⁸ Maurer, JZ 1999, 689 (692); Dreier (Fn. 47), § 4 Rn. 55.

⁵⁹ Vgl. schon Ule, DVBl. 1949, 333 (334); v. Mangoldt, AöR 75 (1950), 273 (276); Hufen, NJW 1999, 1504 (1506).

⁶⁰ Vgl. Pauly, Grundrechtslaboratorium Weimar: Zur Entstehung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung vom 14. August 1919, 2004.

⁶¹ Vgl. Dreier, DVBl. 1999, 667 (670); vgl. auch BVerfGE 50, 290 (336 f.); 61, 82 (100 f.).

⁶² Pieroth, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. 3, 2009, § 25 Rn. 14 und 24 m.w.N.; Eingehend hierzu Wittreck, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. 8, 2017, § 231 Rn. 130 ff.

⁶³ Vgl. dazu Art. 117 GG sowie Art. 141 GG.

⁶⁴ Vgl. Pieroth (Fn. 62), § 25 Rn. 12 f.

⁶⁵ Hufen, NJW 1999, 1504.

heit zu binden und sie stattdessen vielmehr an spezifische und klar formulierte Gesetzesvorbehalte gebunden hat.⁶⁶

Den enormen Bedeutungsgewinn, welchen die Grundrechte des Grundgesetzes gegenüber ihren historischen Vorgängern gewinnen konnten, haben sie indes nicht zuletzt der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichtes⁶⁷ mit einer, sowohl in historischer als auch rechtsvergleichender Hinsicht, einzigartigen Fülle an Entscheidungskompetenzen⁶⁸ samt der Möglichkeit einer (Individual-)Verfassungsbeschwerde zu verdanken. Denn von einigen sogleich noch näher zu nennenden einschneidenden Ausnahmen abgesehen, stellt sich die Geschichte der Grundrechtsentwicklung in der Bundesrepublik weniger als eine solche der Verfassungsänderungen als der Verfassungsauslegung und -fortentwicklung dar.⁶⁹ Diesbezüglich markiert das Jahr 1969 einen weiteren Anknüpfungspunkt für die verfassungsrechtliche Entwicklung der Bundesrepublik bzw. des Grundgesetzes und damit ein weiteres sich jährendes Jubiläum des kommenden Jahres. Zum 50. Mal jährt sich der Erlass des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.1.1969 und damit die verfassungsrechtliche Verankerung der Verfassungsbeschwerde in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a des Grundgesetzes. Diese war bis dahin seit dem Jahr 1951 lediglich einfachgesetzlich im BVerfGG normiert. Die verfassungsrechtliche Verankerung war eine direkte Antwort auf die bereits knapp ein Jahr zuvor durch das Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968 erfolgte Einfügung einer Notstandsverfassung⁷⁰ in das Grundgesetz, welche eine der größten Verfassungsänderungen seit dessen Inkrafttreten mit sich brachte. Die Notstandsverfassung und -gesetze brachten allerdings nicht nur Flexibilisierungen und Verschiebungen der legislativen und exekutiven Aufgabenzuweisungen und -wahrnehmungen in den Fällen des Ausnahmezustandes bzw. des Verteidigungs-, Spannungs- und Katastrophenfalls mit sich, sondern auch in nicht unerheblichen Maße erweiterte Möglichkeiten zur Beschränkung von Grundrechten.⁷¹

⁶⁶ v. Mangold, AöR 75 (1950), 273 (276); Hufen, NJW 1999, 1504 (1506).

⁶⁷ Nicht unterschätzt werden sollten in dieser Entwicklung allerdings auch die maßgeblichen Beiträge und Vorarbeiten der Instanzgerichte sowie der (Verfassungsrechts-)Wissenschaft, vgl. Hufen, NJW 1999, 1504 (1507).

⁶⁸ Vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, S. 1 ff.

⁶⁹ Hufen, NJW 1999, 1504 (1507).

⁷⁰ Eingehend hierzu Klein, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2014, § 280 sowie März, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 70), § 281; vgl. ferner zu den durch Bundesrecht Wirkung entfaltenden „einfachen“ Notstandsgesetzen Reimer/Kempny, VR 2011, 253 (256 ff.).

⁷¹ Vgl. die Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12a Abs. 3–6, 19 Abs. 4 S. 3 sowie Art. 115c Abs. 2, Abs. 4 GG, siehe hierzu Reimer/Kempny, VR 2011, 253 (256 ff.); vgl. auch Pieroth (Fn. 62), § 25 Rn. 4. Zugleich wurde indes mit Art. 20 Abs. 4 GG ein verfassungsbeschwerdefähiges Widerstandsrecht in das Grundgesetz eingefügt.

Abgesehen von diesen (und einigen weiteren)⁷² Grundrechtsbeschränkungen durch den verfassungsändernden Gesetzgeber ist die Grundrechtsdogmatik unter dem Grundgesetz allerdings durch eine „einmalige“ Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes gekennzeichnet. Für diese spezifisch bundesrepublikanische Grundrechtsentwicklung steht neben dem fast auf den Tag genau ein Jahr zuvor ergangenen „Elfes-Urteil“⁷³, welches den Beginn der Entwicklung eines nahezu lückenlosen Grundrechtsschutzes durch das Verständnis des Art. 2 Abs. 1 GG als „Allgemeiner Handlungsfreiheit“ und dessen Funktion als „Auffanggrundrecht“ auf den Weg brachte, vor allem das „Lüth-Urteil“⁷⁴ des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.1.1958 wohl wie kaum ein anderes. Das Urteil, dessen Entscheidungsdatum sich in diesem Jahr zum 60. Mal jährt, brachte einen enormen, und bis dahin in dieser Dimension unbekanntem, Bedeutungsgewinn für die Grundrechte mit sich. Diese sind zwar nach wie vor primär als subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat zu verstehen. Aus dieser Funktion des status negativus sind sie allerdings spätestens seit dem Lüth-Urteil hinausgewachsen. Das Bundesverfassungsgericht spricht ihnen vielmehr seit dem über ihren allgemeinen Abwehrstatus eine „Ausstrahlungswirkung“ für sämtliche Bereiche des (Rechts-)Lebens zu, welche im Sinne einer „mittelbaren Drittwirkung“ nicht nur in Privatrechtsverhältnissen⁷⁵ Wirkung entfaltet, sondern darüber hinaus ein grundrechtliches „Wertesystem“ als Leitaussage der gesamten Verfassungs- und Rechtsordnung etabliert.⁷⁶ Zudem haben sich die Grundrechte des Grundgesetzes von ihrer rein abwehrrechtlichen Dimension gelöst und entfalten als Leistungs- bzw. Teilhaberechte sowie als Förderungs- bzw. Schutzpflichten und nicht zuletzt als Verfahrensgarantien in vielerlei Hinsicht nunmehr verschiedenste Wirkungen.⁷⁷

Insgesamt lässt sich anknüpfend an die bereits zuvor getroffenen Aussagen zur verfassungsrechtlichen Entwicklung unter dem Grundgesetz abschließend festhalten, dass nicht zuletzt die Grundrechtsrechtsprechung und Grundrechtsdogmatik zum „Vorzeigestück“ für die gelungene Modernisierung der deutschen Rechtsordnung wurden.⁷⁸

⁷² Vgl. etwa nur den sog. „Großen Lauschangriff“ im Jahr 1998 (vgl. Art. 13 Abs. 3–6 GG).

⁷³ BVerfGE 6, 32.

⁷⁴ BVerfGE 7, 198.

⁷⁵ Siehe hierzu jüngst BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09.

⁷⁶ Kritisch hinsichtlich der Überwölbung des Privatrechts prominent Diederichsen, Jura 1997, 57 ff.; Kritisch ferner zum unkritischen Umgang mit grundrechtlichen „Werten“ Di Fabio, JZ 2004, 1 ff.

⁷⁷ Vgl. nur Jarass, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. 2, 2006, § 38, sowie eingehend hierzu die dort folgenden Beiträge (§§ 39–46).

⁷⁸ Hoffmann-Riem, in: Augsberg/Unger (Hrsg.), Basistexte: Grundrechtstheorie, 2012, S. 317 (318).

3. Internationale und supranationale Grund-/Menschenrechtsentwicklung

Auch auf supranationaler und völkerrechtlicher Ebene stehen für die Grund- und Menschenrechtsentwicklung in den kommenden beiden Jahren relevante Jahrestage an. Zwar findet die Idee der Positivierung von Grund- bzw. Menschenrechten ihren Ursprung und ihre Entwicklung im Nationalstaat, da insbesondere das traditionelle völkerrechtliche Verständnis von einer bloß zwischenstaatlichen Interessenkoordinierung bestimmt war.⁷⁹ Unter Überwindung dieses tradierten Verständnisses existieren allerdings mittlerweile eine Vielzahl von Menschenrechtsdokumenten auf überstaatlicher Ebene, welche ein differenziertes Grund- und Menschenrechtssystem etablieren, welches sowohl an die von den nationalen Verfassungen erarbeitete Rechtskultur anknüpft, als auch diese teilweise fortentwickelt.

a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Bereits (bzw. erst) nach Ende des ersten Weltkriegs begann die Idee der Grund- und Menschenrechte auch auf internationaler Ebene Gehör zu finden. So legte das Institut für internationales Recht in Paris bereits im Jahr 1929 eine „déclaration des droits internationaux de l'homme“ vor; der eigentliche „Durchbruch“ des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene gelang allerdings erst in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg.⁸⁰ Insofern markiert für den gegenständlichen Blick an „Jubiläen“ allen voran der 10. Dezember einen besonderen Rückblickpunkt. An diesem alljährlich als internationalem „Tag der Menschenrechte“ gefeierten Datum, jährt sich im Jahr 2018 die Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 zum 70. Mal. Die AEMR ist die erste völkerrechtliche Ausführung der in der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) normierten Grundpflicht zur Förderung der Menschenrechte und der erste ausformulierte Menschenrechtskatalog auf internationaler Ebene.⁸¹ Das Neue und Revolutionäre an der AEMR lag zum Zeitpunkt ihres Erlasses zum einen darin, dass auf internationaler Ebene begonnen wurde, die Menschenrechte zu schützen und sie nicht mehr als exklusive Angelegenheit der Staaten zu sehen, und zum anderen in der von ihr proklamierten Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte. Es gelang ihr (was für eine lange Zeit danach nicht mehr realisierbar sein sollte) sowohl die bürgerlichen und politischen, als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in einem einzigen Dokument zusammenzuführen.

Die AEMR entfaltet allerdings nach h.M. als bloß unverbindliche Resolution der UN-Generalversammlung keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung. Trotz dieser fehlenden unmittelbaren Rechtsverbindlichkeit kommt der Erklärung gleichwohl große *politische* Bedeutung zu, sodass ihre tatsächliche Wirkung für die Grund- und Menschenrechtsentwicklung nicht nur der UN selbst, sondern auch ihrer

⁷⁹ Hierzu *Aden*, ZVglRWiss 2006, 55.

⁸⁰ Vgl. *Stern* (Fn. 6), § 1 Rn. 34 f. m.w.N.

⁸¹ Vgl. *Méndez-Escobar*, Komplementärer Grundrechtsschutz im internationalen Menschenrechtssystem, 2016, S. 22 m.w.N.

Mitgliedstaaten nicht zu unterschätzen ist. Insbesondere sind viele (verbindliche) nationale wie internationale Grund- und Menschenrechtskataloge dem Vorbild der AEMR nachgebildet, sodass viele ihrer Rechte durch eine weitgehende Übernahme in verschiedenste Menschenrechtspakte und -kataloge an anderer Stelle zu bindenden Rechten geworden sind.⁸² Nicht zuletzt die zeitliche Nähe ihrer Entstehungsphase führte zu einer intensiven Rezeption der Bestimmungen der AEMR auch im Rahmen der Grundrechtsberatungen des Parlamentarischen Rats.⁸³

b) Gründung des Europarates (1949) sowie Gründung und Effektivierung des EGMR (1959/1998)

Auch hinsichtlich des regionalen europäischen Menschenrechtsschutzes stehen die Jahre 2018/2019 in historischer Tradition. Dies gilt im kommenden Jahr zunächst im Besonderen für das 70-jährige Jubiläum der Gründung des Europarates am 5.5.1949. Obgleich die in seinem Rahmen ausgearbeitete Europäische Menschenrechtserklärung (EMRK) erst im Jahr 1950 erlassen⁸⁴ wurde, markiert bereits der Jahrestag der Europaratgründung einen entscheidenden Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzsystems.⁸⁵ Noch vor den Europäischen Gemeinschaften als Forum für allgemeine europäische Debatten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Mitgliedstaaten gegründet (vgl. Art. 1 der Satzung des Europarates), setzt sich der Europarat als (europäische) internationale und – im Gegenteil zur Europäischen Union – intergouvernementale Organisation u.a. ein für den Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.⁸⁶ Dabei nimmt der Menschenrechtsschutz den wohl zentralsten und prominentesten Platz im Gefüge seiner Tätigkeiten ein.⁸⁷ Hierfür steht insbesondere der auf Grundlage der EMRK eingerichtete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, dessen konstituierende Sitzung am 20.4.1959 im kommenden Jahr den 60. Jahrestag feiert. Der EGMR wurde allerdings nicht bereits von Beginn an als ständiges Gericht etabliert. Neben ihm agierte in den ersten Jahrzehnten vielmehr auch die damalige Europäische Kommission für Menschenrechte. Erst das 11. Zusatzprotokoll, welches am 1.11.1998 in Kraft trat und somit im November dieses Jahres seinen 20. Jahrestag feiert, markiert die Geburtsstunde des EGMR als ständigem Europäischem Menschenrechtsgerichtshof und damit auch die des Menschenrechtsschutzsystems der EMRK in seiner heutigen Form.

⁸² Vgl. *Méndez-Escobar* (Fn. 81), S. 23 f.

⁸³ *Dreier*, DVBl. 1999, 667 (673).

⁸⁴ Nach Ratifikation am 5.12.1952 trat sie in Deutschland zudem erst am 3.9.1953 in Kraft.

⁸⁵ Die Idee regional-völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes hat sich in der Folgezeit auch über Europa hinweg ausgebreitet. So ist im kommenden Jahr etwa auch der 50. Jahrestag der Unterzeichnung der amerikanischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1969 zu verzeichnen.

⁸⁶ <https://www.coe.int/de/web/about-us/values> (26.7.2018).

⁸⁷ Vgl. *Uerpmann-Witzack*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 1, 2014, § 25 Rn. 48.

c) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/2009)

Schließlich feiert auch der unionale Grundrechtsschutz ein entscheidendes, wenn auch noch sehr junges Jubiläum. Wie bereits für die verfassungsrechtliche Betrachtung soll insofern auch für die grund- bzw. menschenrechtliche Betrachtung das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon den Schlusspunkt markieren. So jährt sich im kommenden Jahr nicht nur dessen Inkrafttreten zum 10. Mal, mit ihm feiert vielmehr zugleich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ihr 10-jähriges Jubiläum als (primärrechts-)verbindlicher Grundrechtskatalog der EU. Zwar wurde die GRCh bereits auf dem Ratstreffen des Jahres 2000 in Nizza feierlich proklamiert; erst der Vertrag von Lissabon hat sie indes gem. Art. 6 Abs. 1 EUV zu verbindlichem Primärrecht der Union erklärt. Die GRCh fasst in einem zentralen Dokument nicht nur die bürgerlichen und politischen, sondern zudem auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zusammen, wie sie bis dahin in verschiedenen völkervertraglichen Regelungen und nationalen Rechtsordnungen garantiert wurden und erhebt damit den Anspruch, den Bestand des Grundrechtsschutzes in Europa sowohl systematisch zusammenzufassen, als auch teilweise zu präzisieren.⁸⁸ Und nicht nur diese jüngste Entwicklung im System des unionalen Grundrechtsschutzes feiert im kommenden Jahr ihr Jubiläum, gleiches gilt vielmehr auch für die Geburtsstunde des Grundrechtsschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union im Allgemeinen; das Urteil des EuGH in der Rechtssache Stauder⁸⁹ aus dem Jahr 1969, welches im kommenden Jahr seinen 50. Jahrestag feiert. Ausgehend von diesem Urteil begann der EuGH damit, im Wege wertender Rechtsvergleichung Gemeinschaftsgrundrechte in Gestalt allgemeiner (Rechts-)Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie insbesondere der EMRK herzuleiten und zu entwickeln.⁹⁰ Diese Rechtsprechung bildete sodann nicht nur für Jahrzehnte den Kern der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH, sondern darüber hinaus auch die Grundlage für die spätere Erarbeitung der GRCh.

III. Schlussbetrachtung

Die kommenden beiden Jahre stehen mithin sowohl in verfassungshistorischer als auch grund- bzw. menschenrechtlicher Entwicklung in besonderer Erinnerung. Verfassungsgeschichtlich gilt dies sowohl für die „Paulskirchenverfassung“ des Jahres 1849, als auch die Weimarer Reichsverfassung des Jahres 1919 und das Grundgesetz des Jahres 1949, welche ihren Beginn allesamt zum Ende des jeweiligen Jahrzehntes fanden. Und auch die jüngste Entwicklungsstufe der Europäischen Union knüpft mit dem Inkrafttreten des Vertrags von

Lissabon zum Ende des Jahres 2009 an diese „Tradition“ an. Was für diese „verfassungshistorische“ Betrachtung i.w.S. gilt, gilt in ähnlichem Maße zudem für die betrachteten Meilensteine des Grund- und Menschenrechtsschutzes in Deutschland und Europa (sowie teilweise auch darüber hinaus). Dies gilt zum einen für die frühen englischen Vorreiter: die „Petition of Right“ (1628), den „Act of Habeas Corpus“ (1679) und die englische „Bill of Rights“ (1689), sowie zum anderen für die französischen und amerikanischen Dokumente: die amerikanische „Federal Bill of Rights“ (1789) und die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ (1789). Und auch die „jüngere“ Geschichte der (internationalisierten) Grund- und Menschenrechtsentwicklung knüpft an diese „Tradition“, mit der Verkündung der AEMR (1948), der Gründung des Europarates (1949) sowie der primärrechtlichen Verankerung der GRCh (2009), entsprechend an.

⁸⁸ Schmitz, JZ 2001, 833 (834).

⁸⁹ EuGH, Urt. v. 12.11.1969 – Rs. 29/69 (Stauder) = Slg. 1969, 419; was hier bloß obiter dicta angedeutet wurde, wurde ein Jahr später in EuGH, Urt. v. 17.12.1970 – Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft) = Slg. 1970, 1125 konkretisiert.

⁹⁰ Vgl. Epping (Fn. 3), Rn. 1031; Kingreen, JuS 2000, 857 (859) m.w.N.